Stadt Emden

****

Beschlussvorlage Antrag

****

öffentlich

Dienststelle:
FD Stadtplanung

Datum:
26.10.2004

Vorlagen-Nr.:
14/1268-00

Beratungsfolge:
Ausschuss für Stadtentwicklung
Verwaltungsausschuss

Sitzungstermin:
11.11.2004
15.11.2004

Beratungsgegenstand:

Erhalt des Umgehungsweges in Petkum;
- Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 25.06.2004

Beschlussvorschlag der Antragstellerin:

Seitens der Stadt Emden wird alles unternommen, um den Umgehungsweg von der L 2 zum Fähranleger zu erhalten

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthal-tungen	lt. Be-schluss-entwurf	abwei-chende(r) Empf./Be-schluss	Paraffe
1.	~~V30105~~ 11.11.04	5	X							BO
2.	15.11.04	14	X					X		Jetres
3.										
4.										

Stadt Emden

Vorlage-Nr.:
14/1268-00

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Umgehungsweg wurde als Baustraße im Rahmen von Deichbaumaßnahmen und dem Bau des neuen Sieles durch die Moormerländer Deichacht angelegt; die jeweiligen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Niedersachsen.

Um künftig die Baustraße als alternative Anfahrt zum Fähranleger – auch für Reisebusse – nutzen zu können, ist eine öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen. Die Planung der Straße muss über ein öffentlich-rechtliches Verfahren (z. B. ein Bebauungsplanverfahren oder ein planungsrechtliches Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB) gesichert werden.

Der Unterbau ist in der derzeitigen Baustraßenbreite für eine Nutzung durch Schwerlastverkehr ausgelegt; eine Verbreiterung der Straße ist jedoch erforderlich, um zumindest den Begegnungsfall Pkw / Pkw zu ermöglichen; zusätzlich sind Ausweichstellen für breitere Fahrzeuge zu schaffen.

Seitens der Verwaltung wurden im Vorfeld die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie die Polizei angehört; hierbei wurden keine Bedenken vorgetragen. Das Straßenbauamt Aurich hat darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig ist, da im Bereich des außerorts gelegenen Anschlusses an die L 2 mindestens eine Straßenaufweitung, gegebenenfalls die Einrichtung einer Linksabbiegespur erforderlich ist. Weiterhin ist dem Land gem. § 35 Abs. 3 NStrG eine Ablösesumme für die zusätzlich entstehende Unterhaltung aufgrund der Maßnahmen an der L 2 zu zahlen. Die Inhalte einer solchen Verwaltungsvereinbarung einschließlich der damit verbundenen Kosten für die Stadt Emden sind in der Folge festzulegen.

Die Moormerländer Deichacht als Eigentümer der Grundstücke und der Baustraße stehen dem Ansinnen insgesamt positiv gegenüber. Es ist in diesem Zusammenhang die künftige eigentumsrechtliche Frage zu klären; hierbei ist mindestens die geplante öffentliche Verkehrsfläche vom Land Niedersachsen zu erwerben. Über die Höhe der Grunderwerbskosten ist noch zu verhandeln.

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb schätzt die Kosten für eine erstmalige Herstellung einer öffentlichen Straße unter der gegebenen Situation auf ca. 400.000 €. Hinzu kommen noch die Kosten aus der Verwaltungsvereinbarung sowie die Kosten für den Grunderwerb und den damit verbundenen Nebenkosten. Für die Maßnahme stehen derzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Stadt Emden

Vorlage-Nr.:
14/1268-00

Leiter/in des federführenden
Fachdienstes/Betriebes

Fachbereichsleiter/in
des federführenden Fachdienstes

Verwaltungsvorstand

Mitzeichnung des
Juristischen Dienstes

Oberbürgermeister

geprüft FD 210: